

Entwurf

Gesetz, mit dem das Wiener Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Vermeidung und Behandlung von Abfällen und die Einhebung einer hierfür erforderlichen Abgabe im Gebiete des Landes Wien (Wiener Abfallwirtschaftsgesetz - Wr. AWG), LGBl. für Wien Nr. 13/1994, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. xx/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 4 letzter Satz lautet:

„Im Falle der Z 1 bedarf der Antrag auf Herabsetzung der Zahl der Einsammlungen der Zustimmung durch den Kleingärtnerverein.“

2. § 43 lautet:

„§ 43. (1) Bei Kleingartenanlagen finden die sonst nur für die Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen auf die Benützer der Kleingärten sinngemäß Anwendung.

(2) Erfolgt die Verwaltung einer Kleingartenanlage durch einen Kleingärtnerverein im Sinne des Kleingartengesetzes, BGBl. Nr. 6/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/1999, so gilt dieser als Vertreter aller Benützer der einzelnen Kleingärten. Diese Vertretungsbefugnis kann durch den jeweiligen Benützer jederzeit gegenüber dem Magistrat schriftlich widerrufen werden. Ebenso kann der Kleingärtnerverein seine Vertretungsbefugnis hinsichtlich aller Benützer jederzeit gegenüber dem Magistrat schriftlich widerrufen. Der Widerruf wird mit dem ersten Tag des Monates, der auf die Einbringung des Widerrufs beim Magistrat folgt, wirksam.

(3) Werden Benützer einer Kleingartenanlage, die von einer Verordnung nach § 19 Abs. 4 erfasst ist, durch einen Kleingärtnerverein vertreten, kann der Magistrat über schriftlichen Antrag des Kleingärtnervereines die jeweilige Art und Zahl der Sammelbehälter und die Zahl der jährlichen Einsammlungen festsetzen, wobei § 22 Abs. 1, Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3 mit der Maßgabe Anwendung findet, dass das Volumen der einzelnen festgesetzten Sammelbehälter 770 l nicht unterschreiten darf. Je vertretenem Kleingarten ist eine Jahresabgabe zu berechnen, indem der sich aus § 36 Abs. 1 und Abs. 2 ergebende Betrag um 5 vH zu verringern und durch die Anzahl aller Kleingärten zu dividieren ist.

(4) Der Magistrat hat die Jahresabgabe für alle vom Kleingärtnerverein vertretenen Benützer der Kleingärten durch Erlassung eines Bescheides an den Kleingärtnerverein vorzuschreiben, wobei die Anführung der einzelnen Abgabepflichtigen entfällt.

(5) Die Jahresabgabe wird

1. nach Erlöschen der Vertretungsbefugnis des Kleingärtnervereines für alle Benützer der Kleingärten oder
2. bei Widerruf der Vertretungsbefugnis durch einen Benützer diesem gegenüber ab dem nächstfolgenden Monatsersten nach § 36 Abs. 4 berechnet.“

Artikel II

Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Kleingärtnervereine findet die Regelung des § 43 Abs. 2 nur dann Anwendung, wenn der Kleingärtnerverein gegenüber dem Magistrat schriftlich die Übernahme der Vertretungsbefugnis erklärt. Erklärungen zur Übernahme der Vertretungsbefugnis werden mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Einbringung beim Magistrat folgt, wirksam.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

Zu Art. I Z 1:

Durch diese Novelle soll klargestellt werden, dass (ausschließlich) der Kleingärtnerverein die Benützer der jeweiligen Kleingärten auch in Belangen der Abfallwirtschaft vertritt. Ein weiteres Vertretungs- oder Mitspracherecht, etwa des Verbandes, ist daher vom Gesetzgeber nicht gewollt. Der § 22 Absatz 4 letzter Satz war dementsprechend abzuändern, dass nur die Zustimmung des Kleingärtnervereines von Relevanz ist.

Zu Art I Z 2:

Der § 43 Abs. 1 entspricht wortgleich dem geltenden § 43.

Die meisten Kleingartenanlagen verfügen in der Praxis bereits über einen Kleingärtnerverein, der die Interessen der Benützer der Kleingärten in den unterschiedlichsten Bereichen vertritt. Nunmehr soll der Kleingärtnerverein auch die abfallwirtschaftlichen Interessen, zu denen auch die Geringhaltung der Jahresabgabe nach dem Wr. AWG gehört, vertreten.

Die gesetzlich fingierte Vertretungsbefugnis des Kleingärtnervereines kann sowohl vom Vertreter, als auch vom Vertretenen jederzeit widerrufen werden. Somit kann sich auch der einzelne Benützer eines Kleingartens vom Kleingärtnerverein „lossagen“. Der Kleingärtnerverein hingegen kann seine Vertretungsbefugnis nur gegenüber allen Benützern, nicht jedoch gegenüber einzelnen Benützern, widerrufen. Der Widerruf hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen.

Zur Wahrnehmung der abfallwirtschaftlichen Interessen wird dem Kleingärtnerverein ein Antragsrecht auf Festlegung der Art und Zahl der Sammelbehälter und der Zahl der jährlichen Einsammlungen eingeräumt, in dessen Folge die Jahresabgabe nicht mehr pauschal, sondern individuell konkret für die Kleingärten berechnet wird. Je besser die Vermeidung und Trennung von Abfällen in einer Kleingartenanlage funktioniert, desto weniger Restmüll fällt an und desto geringer fällt die zu entrichtende Jahresabgabe aus.

In Absatz 4 wird die Vorschreibung der Gesamtjahresabgabe an den Kleingärtnerverein, der ja gemäß Abs. 2 zur Vertretung befugt ist, vorgesehen. Es ergeht ein einheitlicher Bescheid an den Kleingärtnerverein, der sich um die Entrichtung der Abgabe kümmert. Dies soll den einzelnen Benützern der Kleingärten zumindest einigen administrativen Aufwand in Zusammenhang mit der Müllabgabe (das Einzahlen, Zahlungsbelege evident halten und aufbewahren, etc) ersparen. An dem Umstand, dass die Benützer der Kleingärten Abgabschuldner sind, ändert sich durch diese Bestimmung nichts.

In Absatz 5 wird klargestellt, dass der finanzielle Vorteil, der sich bei individuell konkreter Berechnung der Jahresabgabe ergeben kann, jedenfalls verloren geht und wieder eine pauschale Berechnung eingeführt wird, wenn die Vertretungsbefugnis des Kleingärtnervereines erlischt (etwa im Fall der Auflösung des Kleingärtnervereines).

Die individuell konkrete Berechnung der Jahresabgabe geht wieder über in eine pauschalierte Berechnung, sobald einzelne Benützer von Kleingärten dem Magistrat gegenüber erklären, vom Kleingärtnerverein nicht (mehr) vertreten sein zu wollen; die pauschalierte Berechnung gilt dann nicht für die ganze Kleingartenanlage, sondern nur für den Benützer, der die Vertretungsbefugnis widerrufen hat.

Zu Art. II:

Da die gesetzliche Fiktion der Vertretungsbefugnis nicht automatisch für bereits bestehende Kleingärtnervereine gelten kann, war eine Übergangsbestimmung vorzusehen. Bereits bestehende Kleingärtnervereine können dem Magistrat der Stadt Wien schriftlich, im Übrigen formlos, mitteilen, dass ihre Vertretungsbefugnis nunmehr auch in Belangen der Abfallwirtschaft gegenüber dem Magistrat besteht.

Der letzte Satz dieser Bestimmung bewirkt, dass jede Vertretungsbefugnis mit einem Monatsanfang beginnt; die Administration wird dadurch übersichtlicher und einfacher.

VORBLATT

Problem:

Nach der geltenden Rechtslage wird die Abgabe nach dem Wiener Abfallwirtschaftsgesetz für Kleingartenanlagen mit gemeinsamem Behälterstandplatz pauschal ermittelt.

Müllanalysen haben ergeben, dass in einzelnen Kleingartenanlagen die Ziele des Wiener Abfallwirtschaftsgesetzes, die Abfallvermeidung und -trennung, weitgehend umgesetzt werden, obwohl dies für die Benutzer der Kleingärten wegen des meist weit von ihrer Parzelle entfernten Behälterstandplatzes mit besonderem Aufwand und Mühe verbunden ist. In Folge der Vermeidung und Trennung gibt es in diesen Kleingartenanlagen weniger Restmüll. Dieser begrüßenswerte Umstand sollte Anerkennung finden und in Zukunft bei der Berechnung der Jahresabgabe berücksichtigt werden.

Kleingartenanlagen werden in der Regel von Kleingärtnervereinen verwaltet. Es wäre daher zweckmäßig wenn sie die einzelnen Benutzer auch in Angelegenheiten der Abfallwirtschaft vertreten würden. Damit würden die einzelnen Benutzer von Verwaltungsaufgaben entlastet.

Ziel:

Ziel der Novelle ist es, dem positiven Umstand der Abfallvermeidung und -trennung insofern Rechnung zu tragen, als in Zukunft die Müllabgabe für Kleingartenanlagen mit gemeinsamen Sammelbehälterstandplatz auch nach der tatsächlich anfallenden Müllmenge berechnet werden kann (individuell konkrete Berechnung der Müllabgabe). Dadurch soll auch Kleingartenanlagen, die noch nicht die Ziele der Abfallwirtschaft erfüllen, ein (finanzieller) Anreiz geboten werden, dies künftig zu tun.

Weiters soll die Verwaltung vereinfacht werden, indem der Kleingärtnerverein die Benutzer der Kleingärten in den Belangen der Abfallwirtschaft gegenüber dem Magistrat rechtswirksam vertreten kann.

Lösung:

Novellierung der entsprechenden Bestimmungen des Wiener Abfallwirtschaftsgesetzes.

Alternative:

Keine

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich: Keine

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens: Keine

Kosten:

Durch die gegenständliche Novelle sind keine über den derzeit schon bestehenden Vollzugsaufwand hinausgehenden Arbeitsschritte erforderlich, sodass bei Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens keine zusätzlichen Kosten, weder für den Bund noch für die Gemeinde Wien, entstehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 6 Abs. 1 Z 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften Regelungen auf dem Gebiet des Abgabenrechtes nicht dieser Vereinbarung unterliegen.

EU-Konformität: Gegeben